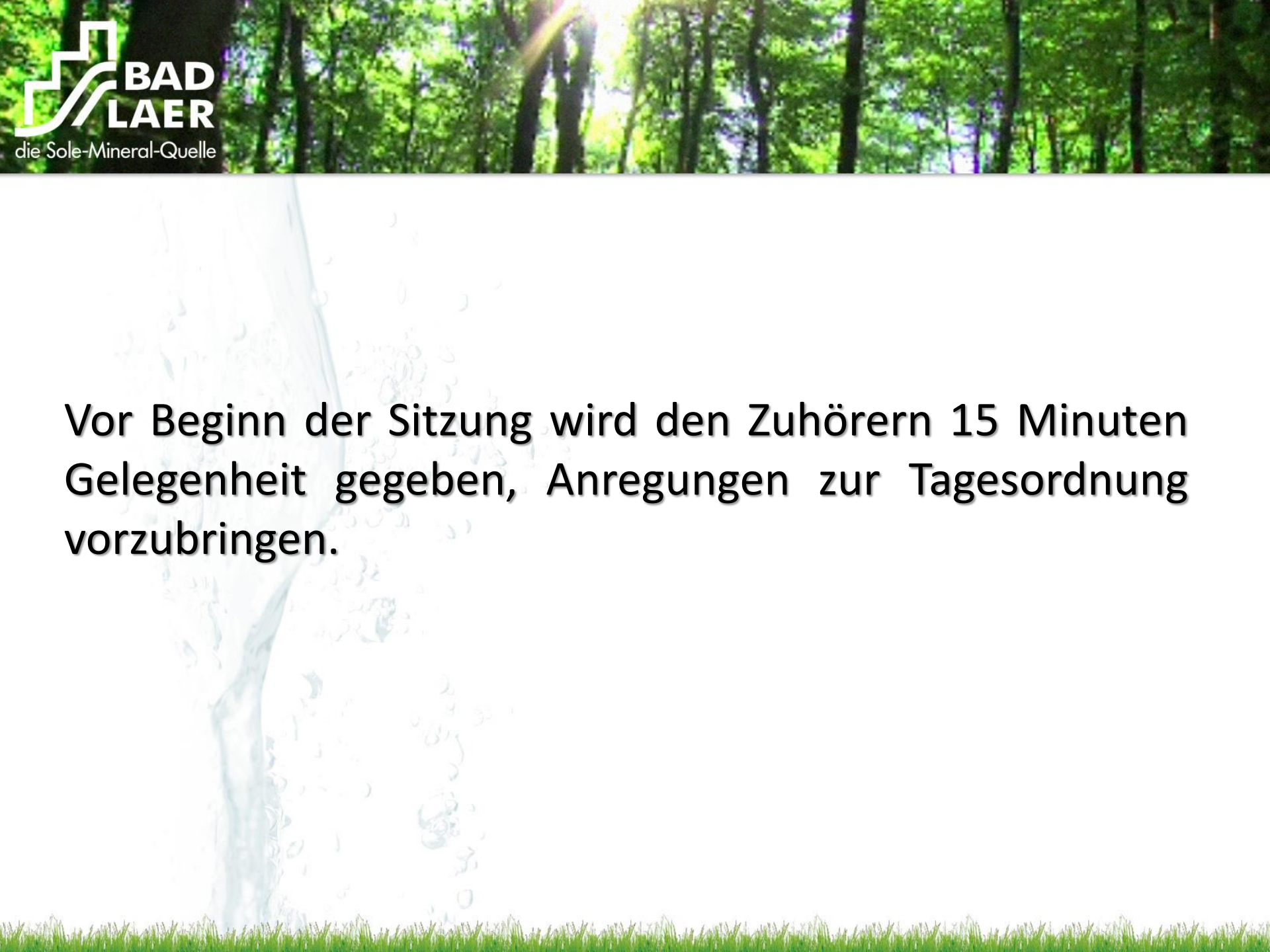


Sitzung des
Ortsrates Hardensetten
am 17.09.2020



Vor Beginn der Sitzung wird den Zuhörern 15 Minuten
Gelegenheit gegeben, Anregungen zur Tagesordnung
vorzubringen.

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der
 Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Bericht des Bürgermeisters

TOP 5

Bericht des Bürgermeisters



Verstärkung des Gärtner-Teams

Seit dem 01.08.2020 sind zwei neue Mitarbeiter im gemeindeeigenen Bauhof beschäftigt. Sicher sind sie durch ihre auffallende Schutzkleidung bereits von vielen Bürger*innen wahrgenommen worden.



AZUBI 2021

Die Gemeinde Bad Laer sucht zum 01.08.2021 eine*n Auszubildende*n zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d). Die Stellenanzeige ist bereits online auf der Gemeinde-Homepage sowie den entsprechenden sozialen Medien erschienen.

Ebenso folgt eine Veröffentlichung in einer Spezialausgabe „**Ausbildung aktuell**“ der NOZ.



Die Gemeinde Bad Laer, Sole-Heilbad mit ca. 9.500 Einwohner*innen im Landkreis Osnabrück, sucht zum 01.08.2021

eine*n Auszubildende*n zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Die Gemeinde Bad Laer ist ein bürgerfreundlicher, service- und mitarbeiterorientierter moderner Dienstleistungsbetrieb, der aufgrund eines breiten Aufgabenspektrums interessante und abwechslungsreiche Beschäftigungsmöglichkeiten bietet.

Unsere Azubis

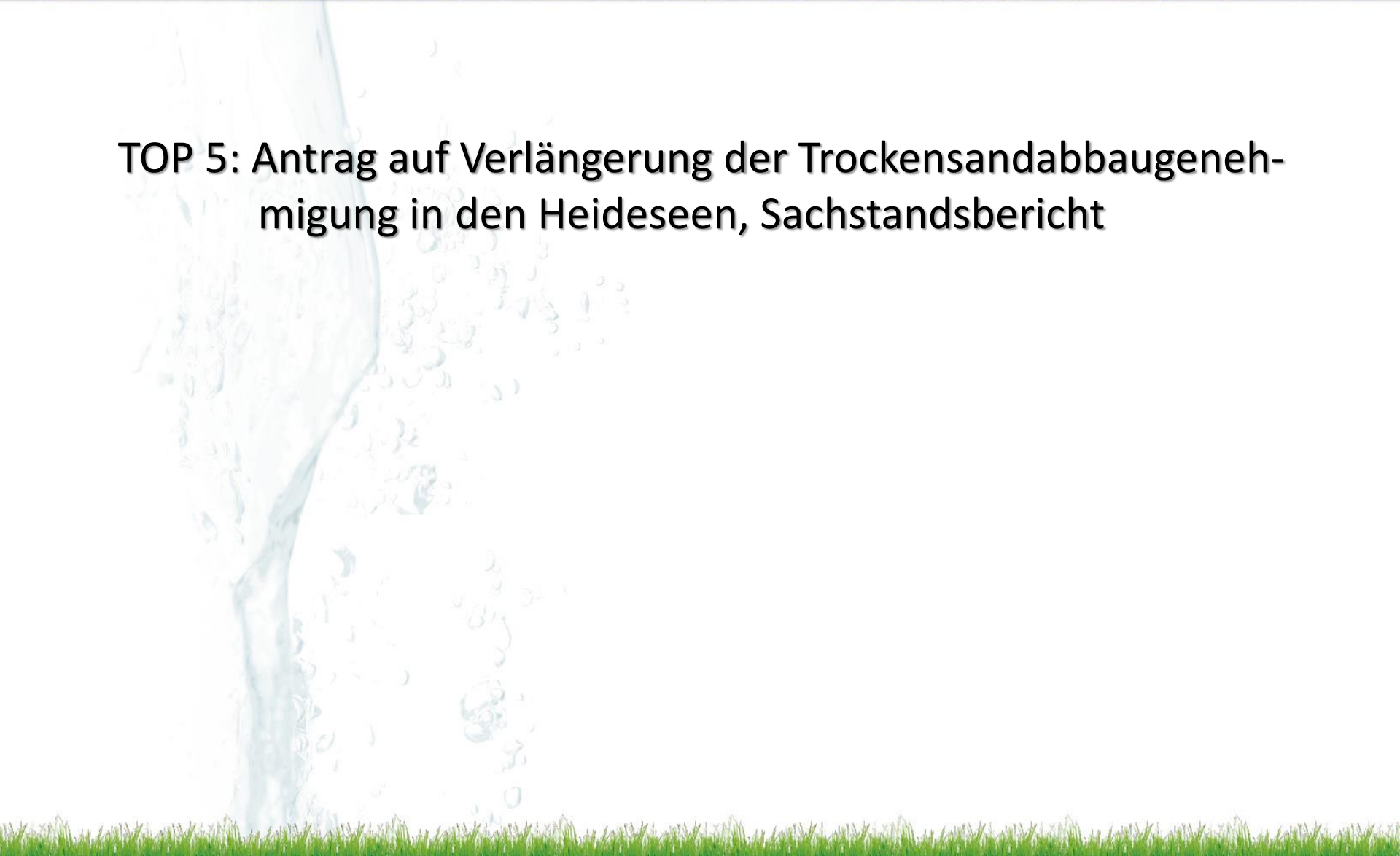
- sind direkter Teil des Miteinanders von Bürger*innen, Politik und Verwaltung.
- werden Verwaltungsexpert*innen mit breiten Einsatzmöglichkeiten vom Bürgeramt über das Personalbüro bis zum Bauamt.
- bearbeiten Anträge, stellen Ausweisdokumente aus, beantragen Fördergelder, begleiten Bauvorhaben und vieles mehr.
- lernen das Finanzsystem der Gemeinde kennen, bearbeiten Ordnungswidrigkeiten und erstellen Bescheide oder Gutachten zu rechtlichen Fragestellungen.

Die Ausbildung

- dauert drei Jahre.
- erfolgt in unterschiedlichen Fachbereichen der Gemeinde Bad Laer, wie zum Beispiel Ordnung und Soziales, Planen und Bauen, Finanzen oder Personal und Organisation.
- ist auch mit Theorie verbunden. Du besuchst die Berufsbildenden Schulen am Schölerberg (Osnabrück), die verwaltungsinternen Arbeitsgemeinschaften und die Lehrgänge des niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung jeweils in Blockunterrichtseinheiten.
- vermittelt Inhalte aus den Bereichen: Recht, Wirtschaft, Arbeits- und Verwaltungstechnik.
- gibt Dir einen intensiven Einblick in den Aufbau und die Organisation (D)einer Gemeindeverwaltung.
- bietet sehr gute Chancen, nach der Ausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen zu werden.

Räumung des Regenrückhaltebeckens „Westring/ Glandorfer Straße“ (Plengemeyer) wird seit dem 14.09.2020 umfangreich geräumt.





TOP 5: Antrag auf Verlängerung der Trockensandabbaugenehmigung in den Heideseen, Sachstandsbericht



Antrag auf Verlängerung des Bodenabbaus in Bad Laer

Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrags ist die Verlängerung des Sandabbaus im Trockenabbau bis zum 31.12.2028 entsprechend der aktuell gültigen Genehmigung vom Mai 2019.

Die Wiederverfüllung ist entsprechend der bestehenden Genehmigung bis zum 31.12. 2030 vorgesehen.

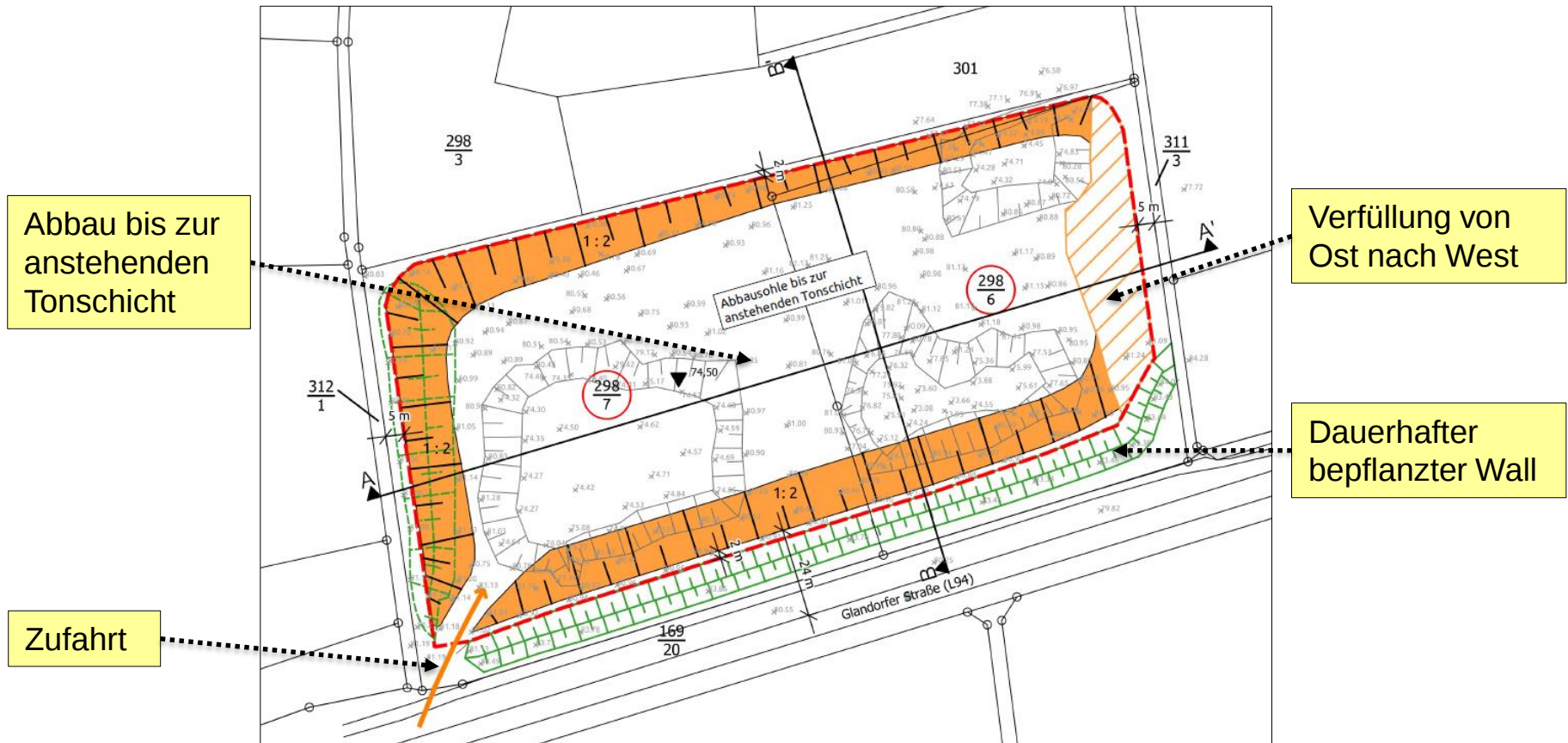
1. Lage der Abbaustätte



Abbaufäche: 2,4 ha



3. Geplanter Abbau



4. Verfüllung

Verfüllung:

- Das Gelände wird an das Höhenniveau der umliegenden Flächen angepasst und landschaftsgerecht gestaltet.
- Die Verfüllung erfolgt sukzessive mit dem Abbau. D.h., Bereiche, die abgebaut sind, werden unmittelbar wieder verfüllt und hergerichtet.

5. Abbaugut / Abbauzeitraum

Bei dem gewonnenen Material handelt es sich um **Füllsand**.

Ermitteltes Abbauvolumen	80.000 m ³
<u>abzgl. rd. 15% Abraum und Bauschutt</u>	<u>12.000 m³</u>
verwertbare Rohstoffmenge:	68.000 m ³ / rd. 110.000 t.

Erforderliche Abbaudauer 8 Jahre



Trockenabbau wird beantragt bis Ende 2028



6. Wiederherrichtung

Ziele der Wiederherrichtung:

- Einbindung in die umgebende Landschaft,
- Naturschutz: Schaffung artenreicher, vielfältiger Lebensräume für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten,

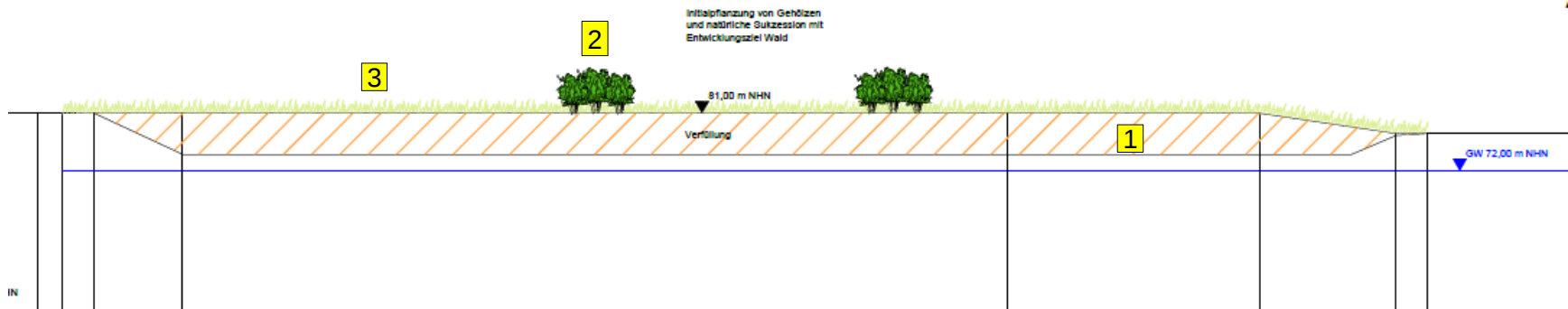
6. Wiederherrichtung





6. Wiederherrichtung

Herrichtungsschnitt Nordböschung



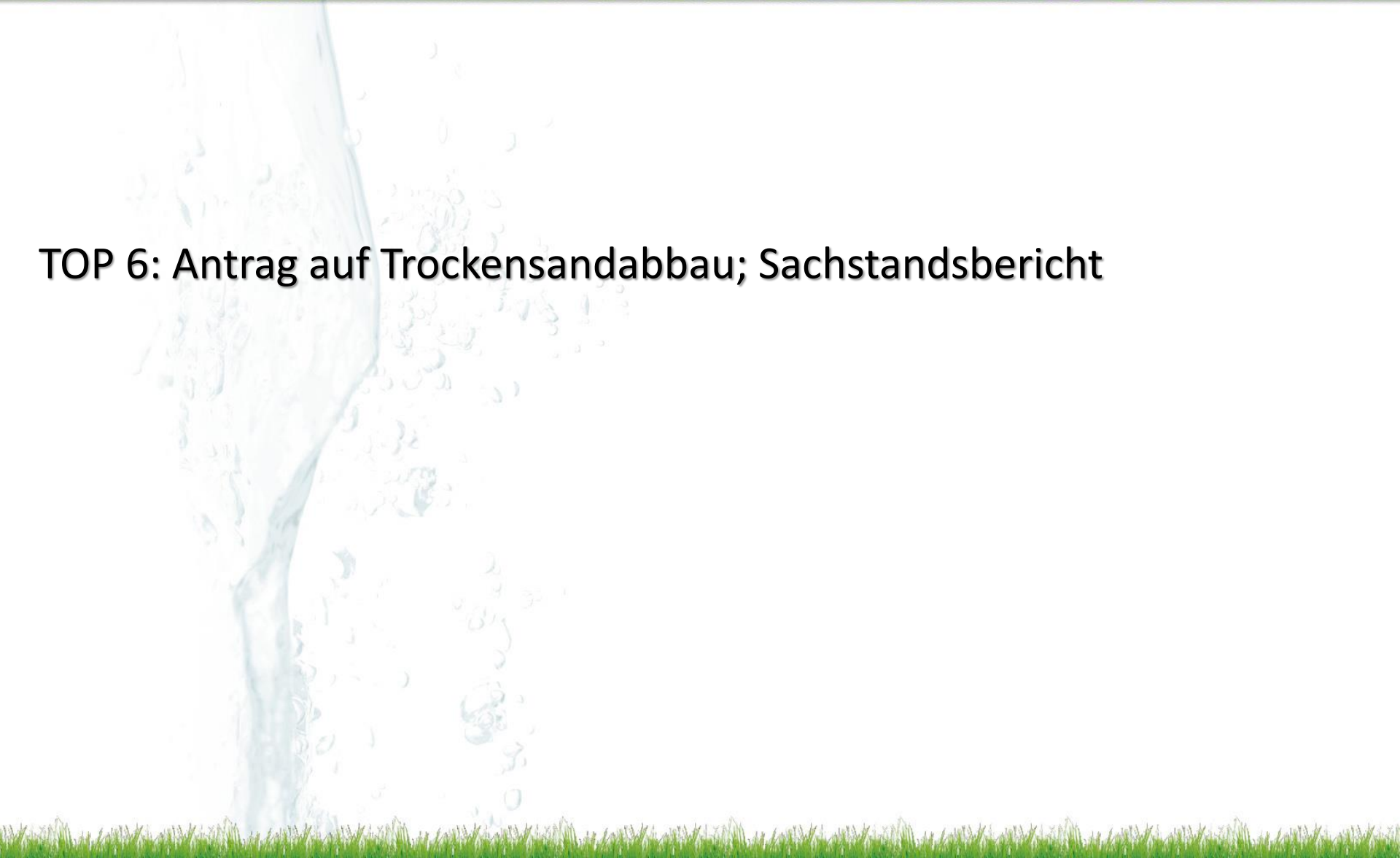
- 1 Anpflanzung einer Hecke
- 2 Initialpflanzung
- 3 Natürliche Sukzession

Antrag auf Verlängerung des Bodenabbaus in Bad Laer

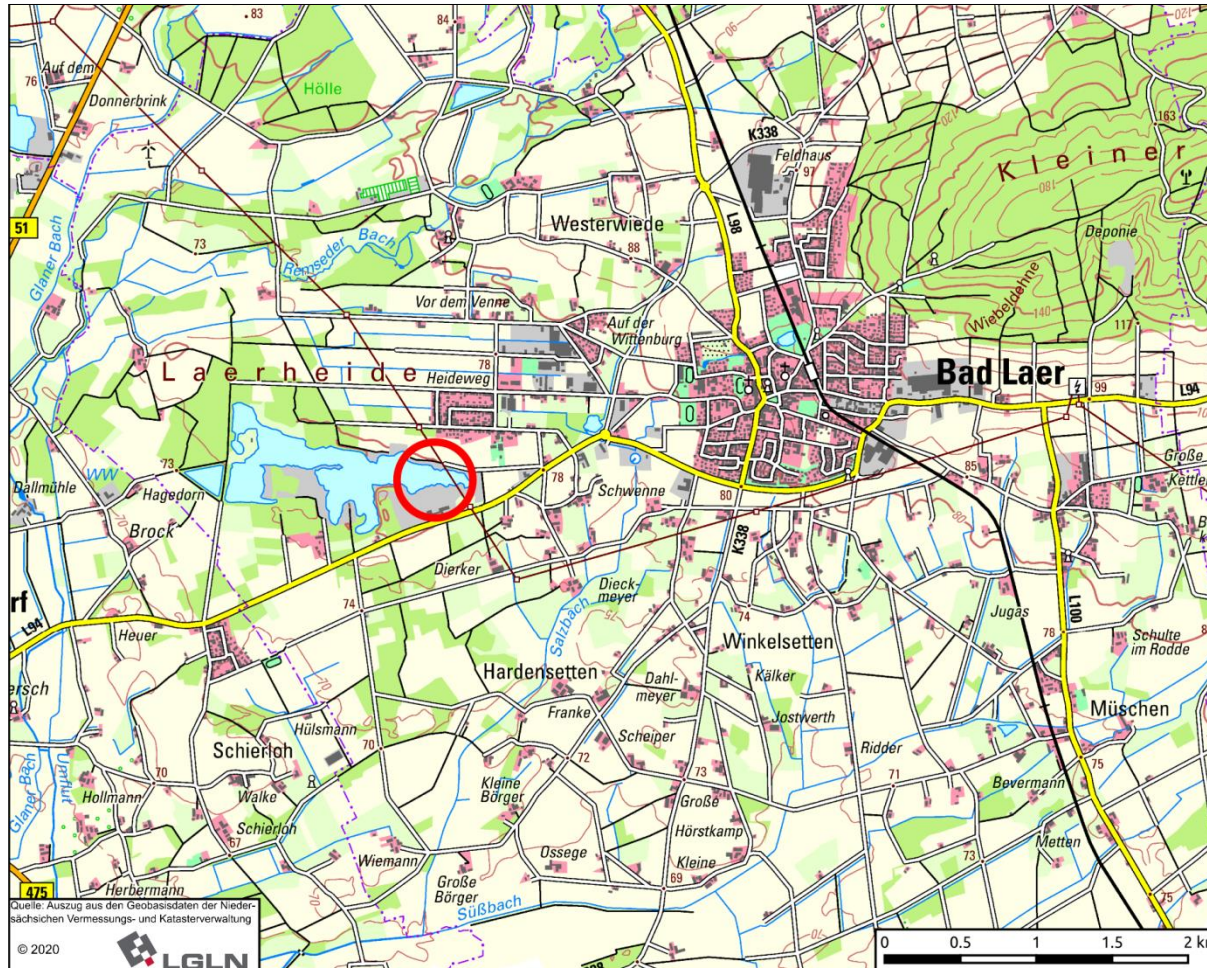
**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**



TOP 6: Antrag auf Trockensandabbau; Sachstandsbericht









Vortragsübersicht

- 1. Lage der Vorhabenfläche**
- 2. Behördliche Vorgaben und Planungen**
- 3. Geplanter Abbau / Verfüllung**
- 4. Abbaugut / Abbauzeitraum**
- 5. Sicherheitskonzept**
- 6. Wiederherrichtung**

1. Lage der Abbaustätte

Der Abbau im Westteil der Seen ist beendet und zum großen Teil wiederhergerichtet und vom Landkreis Osnabrück abgenommen.

Im Ostteil der Heideseen liegen noch nicht ausgebeutete Flächen.

Gegenstand des Antrags ist die Gewinnung von Sand im Trockenabbau in den noch abbauwürdigen Restflächen im Ostteil.

Die Abbaustätte umfasst

- Abbauf Flächen: 3,4 ha unterteilt in 4 Abschnitte
- Fläche für Verfüllung: 1,5 ha
- Betriebsstätte
- Transportwege



1. Lage der Vorhabenfläche



2. Behördliche Vorgaben und angrenzende Vorhaben

Regionales Raumordnungsprogramm:

- Abbaustätte ist Teilfläche eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung.

Schutzgebiete:

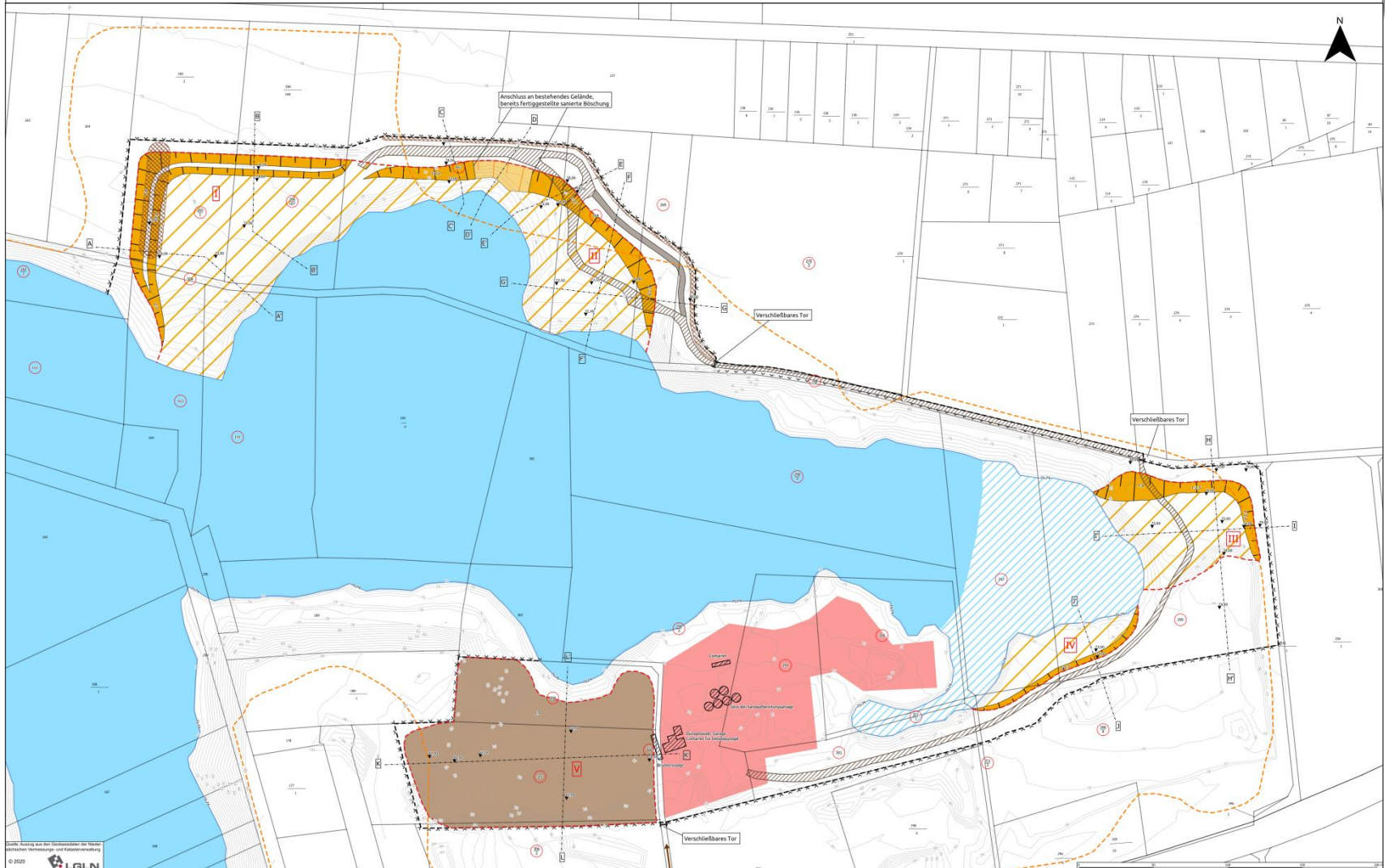
- Abbaustätte liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Glandorf Ost“, Schutzgebietszone IIIa.

Angrenzende Vorhaben:

- Östlich des Zufahrtsweges grenzt die Abgrabungsfläche der Fa. Hehmann. Wiederverfüllung genehmigt bis 31.12.2020.



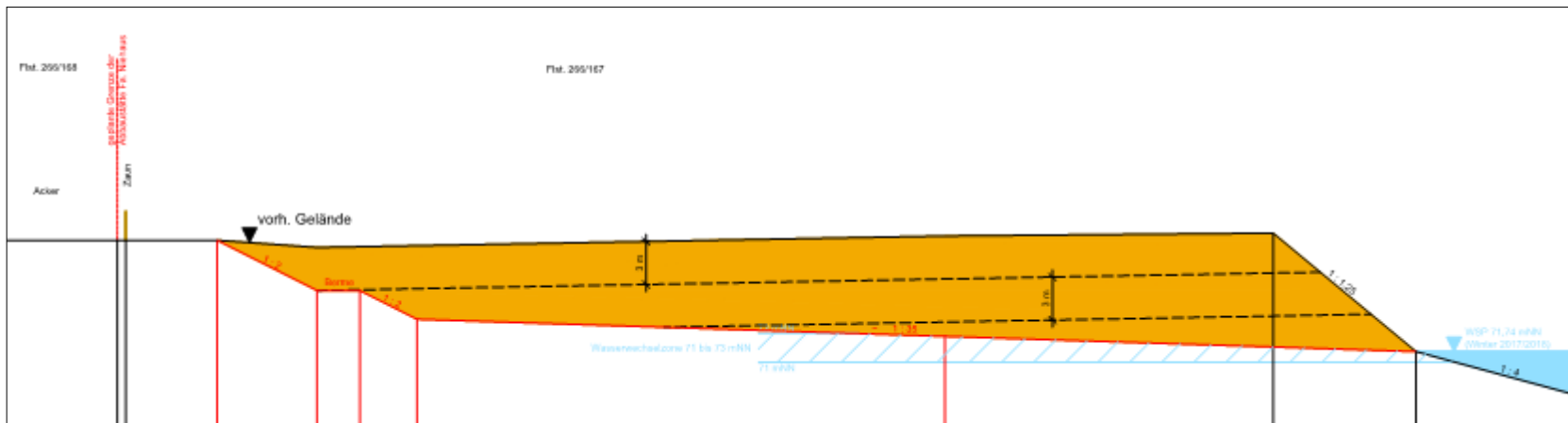
3. Geplanter Abbau / Verfüllung



3. Geplanter Abbau / Verfüllung

Abbauschnitt Nordböschung:

- Ausbildung standsicherer Böschungen mit Neigung von $1:\geq 2$
- Schaffung flach ausgezogener Uferbereiche in der Wasserwechselzone



3. Geplanter Abbau / Verfüllung

Art und Weise des Abbaus:

- Der Abbau erfolgt oberhalb des Grundwasserspiegels, kein Eingriff in den See,
- Abbau mit Bagger und Radlader,
- Abgebaut wird in 4 Abschnitten von West nach Ost,
- Für die Abfuhr des gewonnenen Materials wurden Transportwege aus Natursteinbruch errichtet,
- Standsichere Böschungen mit Höhe von maximal 3 m und Neigung von $1:\geq 2$ bei dauerhaften Böschungen,
- Regelarbeitszeit werktags von 7 bis 17 Uhr und samstags von 7 bis 12 Uhr,
- Grenze der Abbaustätte entspricht dem aktuellen Verlauf des Zaunes,
- Die Abbaugrenze rückt NICHT näher an die Heidesiedlung heran.

3. Geplanter Abbau / Verfüllung

Verfüllung:

- Das Gelände westlich der Zufahrt wird an das Höhenniveau der umliegenden Flächen angepasst und landschaftsgerecht gestaltet.
- Die Verfüllung erfolgt zeitlich parallel zum Abbau.

Betriebsstätte:

- Vorhandene Anlagen (Bürogebäude, mobile Toilettenanlage, Brückenwaage etc.) werden wie bisher weiterbetrieben.
- Die abgebauten Sande werden im östlichen Teil der Betriebsstätte zwischengelagert.

4. Abbaugut / Abbauzeitraum

Bei dem gewonnenen Material handelt es sich um **Füllsand**.

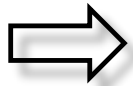
Für die geplante Fortführung des Sandabbaus wurden folgende Volumen ermittelt:

Abschnitt I:	rd. 70.000 m ³
Abschnitt II:	rd. 25.000 m ³
Abschnitt III:	rd. 25.000 m ³
<u>Abschnitt IV:</u>	<u>rd. 5.000 m³</u>
Abbaugut gesamt:	rd. 125.000 m³

Davon rd. 5 % Abraum

4. Abbaugut / Abbauzeitraum

Erforderliche Abbauzeit 10 Jahre



Trockenabbau wird beantragt bis Ende 2030

Verfüllung erfolgt zeitlich parallel bis Ende 2030

5. Sicherheitskonzept

- Einzäunung der gesamten Abbaustätte mit einem 2 m hohen Zaun,
- Die Zuwegungen (Ein- und Ausfahrten) zum jeweiligen Abbauabschnitt werden mit insg. 3 verschließbaren Toren gesichert. Bei Arbeitsruhe werden die Tore verschlossen gehalten.
- Nach Abschluss des Sandabbaus wird der Zaun zurückgebaut.
- Entlang der Grundstücksgrenzen werden Hinweisschilder mit Hinweisen auf die Gefahrenlage aufgestellt.



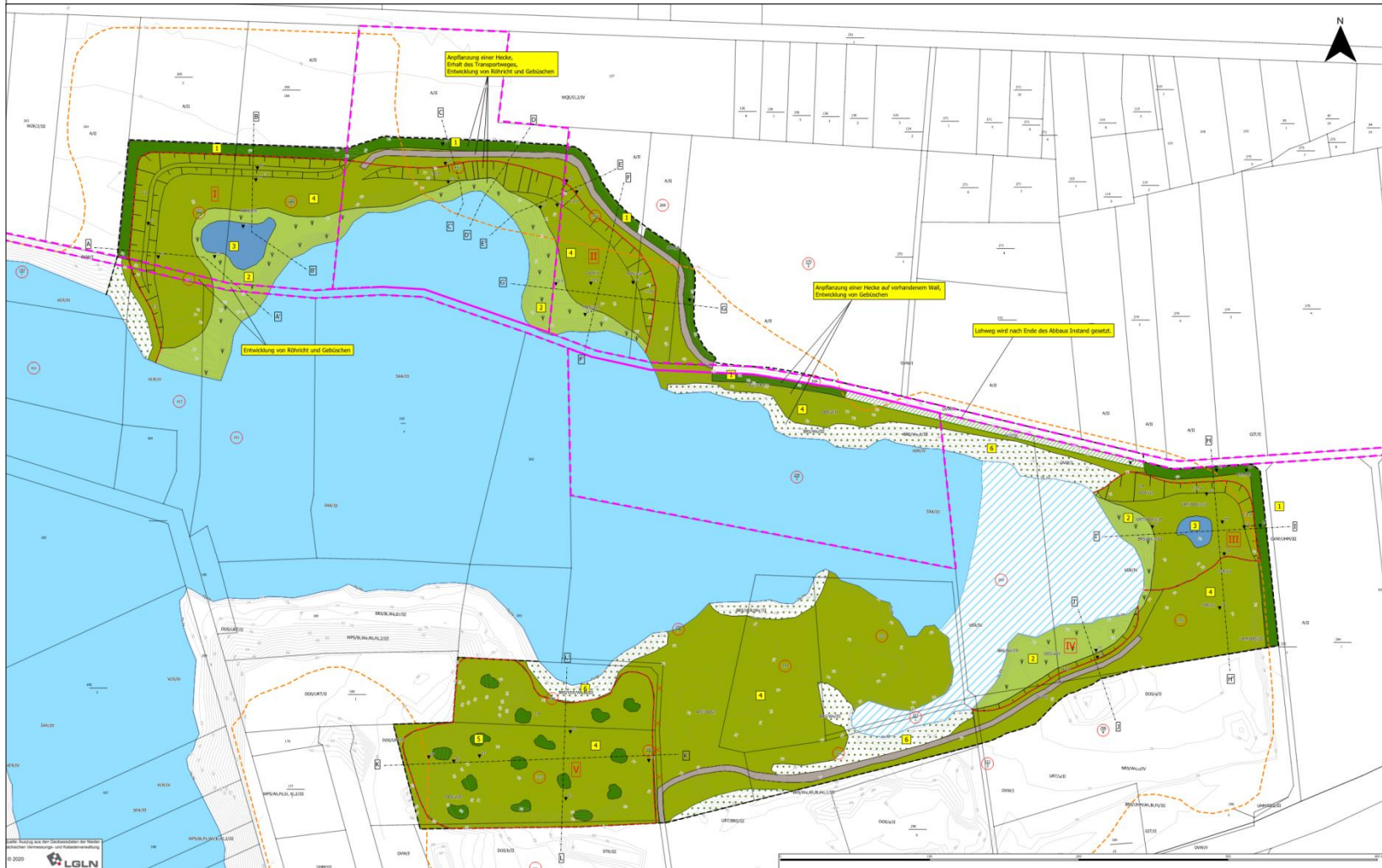
6. Wiederherrichtung

Ziele der Wiederherrichtung:

- Einbindung in die umgebende Landschaft,
- Naturschutz: Schaffung artenreicher, vielfältiger Lebensräume für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten,
- Landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholungsnutzung in Abstimmung mit der Gemeinde Bad Laer und dem Landkreis Osnabrück.

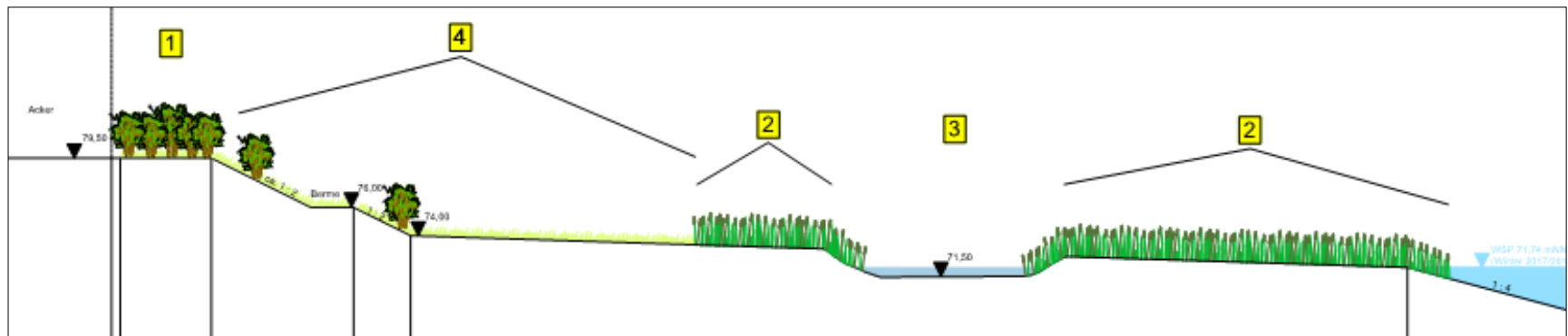


6. Wiederherrichtung



6. Wiederherrichtung

Herrichtungsschnitt Nordböschung



1

Anpflanzung einer Hecke

2

Entwicklung von Röhricht

3

Anlage eines temporär wasserführenden Gewässers

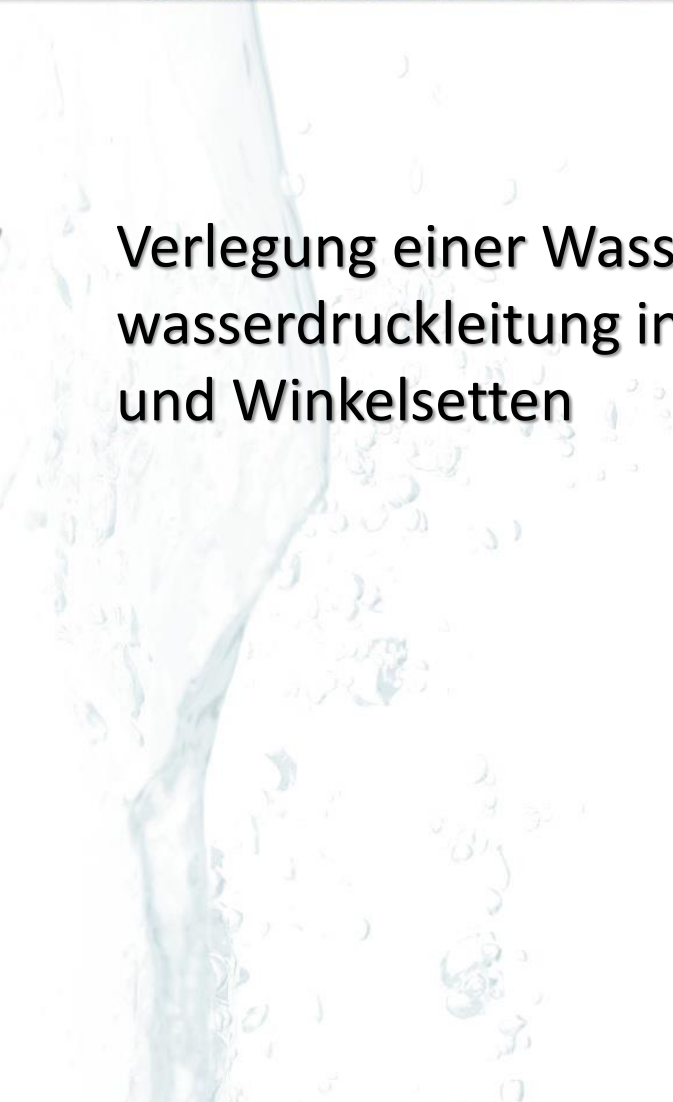
4

Natürliche Sukzession, Entwicklung von trockenen Ruderalfluren, Magerrasen, Gebüsch und Pionierwald

Antrag auf Bodenabbau (Trockenabbau) im Sandabbaugebiet Heideseen in Bad Laer



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



TOP 7 **Verlegung einer Wasserleitung sowie einer Schmutz-
wasserdruckleitung in den Ortsteilen Hardensetten
und Winkelsetten**







TOP 8 Sanierung von Straßen und Banketten 2021



TOP 9 Rückschnitt von Lichtraumprofilen/ Räumung von Gräben

TOP 10 Rückblick zu den Heideseen Sommer 2010





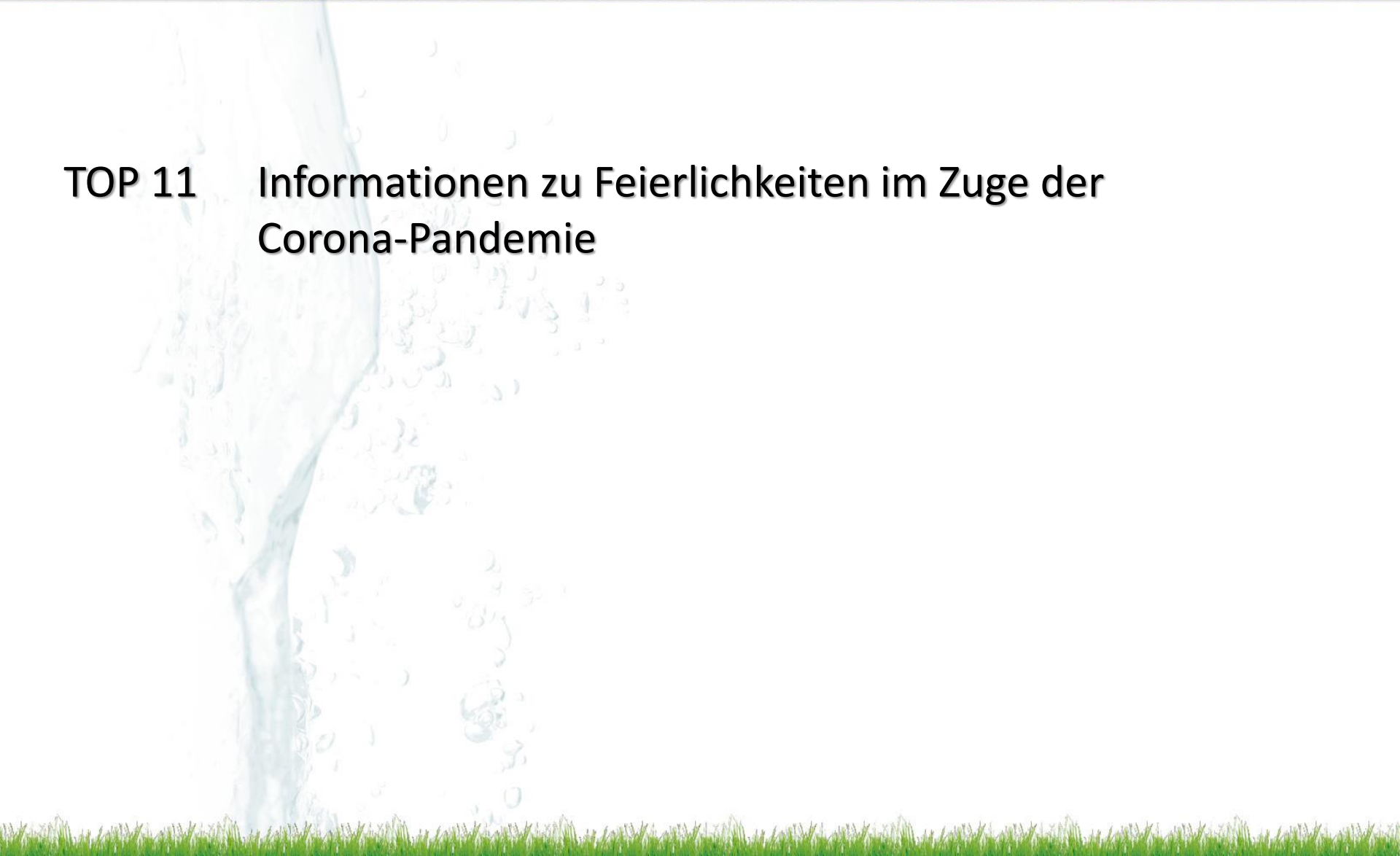
Erholungszwecke?











TOP 11 Informationen zu Feierlichkeiten im Zuge der Corona-Pandemie

**Niedersächsische Verordnung
zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung
des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)**

Vom 10. Juli 2020

(Nds. GVBl. S. 226, 257)

In Kraft ab dem 12.09.2020

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abstandsgebot und Zusammenkünfte

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken.

(2) Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3) ¹In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). ²Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören. ³Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung.

(4) ¹Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum und im Rahmen von Feiern in dafür außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen. ²Abweichend von Satz 1 sind mehr als 10 Personen zulässig, wenn

1. die Zusammenkunft oder die Ansammlung ausschließlich aus Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) besteht,
2. die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder
3. dies in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, ist die Teilnahme an

1. Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen sowie entsprechenden Jubiläen,
2. Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern sowie
3. Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle

zulässig, jedoch mit jeweils nicht mehr als 50 Personen.

TOP 12 Straßenverkehrsbeschilderung – diverse Hinweise

Tagesordnung

TOP 13 Anfragen und Anregungen

TOP 14 Schließung der öffentlichen Sitzung